

Landratsamt Mühldorf a. Inn Gesundheitsamt



[Gesundheitsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn](#)

Seniorenpflegeheim Maria Schnee GmbH
Herr Zoran Katava
Kühamer Str. 2
84431 Heldenstein

**Bayerisches Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG nach erfolgter Anhörung nach Art. 28 Bayerisches Verwal-
tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);**

Träger der Einrichtung: Seniorenpflegeheim Maria Schnee GmbH
Kühamer Str. 2
84431 Heldenstein
Herr Zoran Katava
www.maria-schnee.de

Geprüfte Einrichtung: Seniorenpflegeheim Maria Schnee
Kühamer Str. 2
84431 Heldenstein

In der Einrichtung wurde am 06.05.2019 von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr eine turnusgemäße Prü-
fung durchgeführt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Wohnqualität

Personal

Qualitätsmanagement

Pflege und Dokumentation

Soziale Betreuung

Mitwirkung

Arzneimittel

Freiheit einschränkende Maßnahmen

Hygiene

bauliche Gegebenheiten

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart: Stationäre Pflegeeinrichtung für ältere Menschen
Stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtung für alte Menschen

Angebotene Wohnformen: gerontopsychiatrischer Wohnbereich

Angebotene Plätze: 60

davon beschützende Plätze: 0

davon Plätze für Rüstige: 0

Belegte Plätze: 55

Einzelzimmerquote: 73,33 %

Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%): 40,12 %

Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte: 0

Um die Lesbarkeit und die Übersichtlichkeit des Textes zu verbessern, wurde auf eine geschlechtsneutrale Formulierung bzw. die ausdrückliche Nennung beider Geschlechter verzichtet. Es sind jedoch jeweils immer beide Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung angesprochen

II. Informationen zur Einrichtung

II.1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

[Hier erfolgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.]

- Am Tag der Begehung wurde das FQA- Team freundlich und offen aufgenommen, es konnte ein guter fachlicher Austausch stattfinden.
- Während des Hausrundgangs konnten im Eingangsbereich, auf den Fluren und den Gemeinschaftsräumen viele neue Einrichtungsgegenstände, wie Bilder und Sitzmöglichkeiten vorgefunden werden.
- Ein neu geschaffener Bewohneraufenthaltsraum im ehemaligen Schwesternzimmer im 1.OG war milieugetreu mit alten Gegenständen (Tellerbord mit Tellern und Krügen, Bilder, Küchenutensilien) dekoriert. Ungefähr sechs Bewohner nahmen dort in ruhiger und angenehmer Atmosphäre ihr Mittagessen ein. Sie fühlten sich sichtlich wohl und bestätigten diese Annahme auch auf Nachfrage.
- Zwei begutachtete Bewohner waren in einem gut gepflegten Zustand, auch die Zahnpflege wurde bei beiden mit gutem Resultat durchgeführt.
- Ein aufgrund einer Hautverpflanzung immobiler Bewohner erhielt eine angemessene Dekubitusprophylaxe. Weitere Hautschädigungen konnten durch konsequent eingehaltene Lagerungsintervalle vermieden werden.
- Bei einer Bewohnerin mit bekannten demenziellen Veränderungen zeigte sich am Tag der Begehung herausforderndes Verhalten. Die zuständigen Pflegekräfte konnten durch Validation diese Situation sehr gut beherrschen und die Bewohnerin durch Zuspruch und Ablenkung zur Mitarbeit bewegen.
- Ein Bewohner war mit einem Anus praeter versorgt. Die zweiteilige Stomaversorgung war sauber und professionell angebracht. Der Bewohner äußerte keine Probleme mit der Versorgung zu haben.
- Ein Bewohner mit großer OP- Wunde wurde zur Nachbehandlung aufgenommen. Die Wunddokumentation ist lückenlos geführt, die Wundheilung ist optimal verlaufen. Der betreuende Hausarzt kommt regelmäßig zur Visite. Das Wundmanagement ist insgesamt vorbildlich.

- Von der Einrichtungsleitung werden einmal monatlich Wundvisiten bei allen Bewohnern mit vorhandenen Wunden durchgeführt. Dadurch soll die Qualität des Wundmanagements kontinuierlich verbessert bzw. auf einem hohen Standard gehalten werden.
- Bei einem gesehenen Blasendauerkatheter erschien der Umgang fachgerecht. Das ableitende System war in einem sauberen Zustand und der Urinauffangbeutel war unterhalb des Blaseniveaus am Bett angebracht.
- Für alle Angebote der sozialen Betreuung liegen schriftliche Standards vor, welche Inhalt und Ablauf der Einheiten beschreiben.
- In der sozialen Betreuung sind derzeit 2 zusätzliche Betreuungskräfte tätig, es ist keine Fachkraft in diesem Bereich beschäftigt. Im Organigramm der Einrichtung ist die Pflegedienstleitung als weisungsbefugter Ansprechpartner vermerkt.
- Am Begehungstag konnte an einem Angebot der sozialen Betreuung hospitiert werden. Die Singgruppe wurde sehr herzlich und empathisch angeleitet. Zwischendurch wurden den Bewohnern immer wieder Getränke angeboten.
- Die überprüfte BtM-Medikation war ordnungsgemäß dokumentiert und aufbewahrt.
- Am Tag der Begehung fand eine teilnehmende Beobachtung bei der Übergabe zwischen Früh- und Spätschicht statt. Notwendige Informationen wurden über alle Bewohnerinnen und Bewohner in einem angemessenen Zeitrahmen ausgetauscht. Dabei konnte ein wertschätzender Umgangston gegenüber den Bewohnern festgestellt werden. Auch kreative Herangehensweisen bei herausfordernden Verhalten wurde in diesem Rahmen lösungsorientiert besprochen.
- Der Gesamteindruck der stationären Pflegeeinrichtung, in Hinblick auf Sauberkeit, Ordnung und Geruch, waren bei der Begehung nicht zu beanstanden. Vor Kurzem wurden neue verschleißbare Reinigungswägen angeschafft, die dem neuesten Standard entsprechen.

Die Standards für Händehygiene und Desinfektion sind bei allen befragten Mitarbeitern bekannt. Am Tag der Besichtigung trug kein Mitarbeiter Hand- oder Unterarmschmuck. Es waren keine künstlichen Nägel oder Nagellack vorhanden. Die zuständige Hygienebeauftragte hat sich in den letzten Monaten engagiert des Themas „Hygiene“ angenommen.

II.2. Qualitätsentwicklung

[Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusgemäße Überprüfungen hinweg.]

- Mittlerweile sind mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände Versorgungsverträge geschlossen worden, welche der Situation der Bewohnerzimmer entsprechend angepasst sind. Es wurde von vormals 84 auf jetzt 60 angebotenen Bewohnerplätzen reduziert. Dadurch konnte die Quote der Einzelzimmer nahezu verdoppelt werden.
- Im Laufe des letzten Jahres wurde ein Treppenlift zur Überwindung von drei Treppenstufen angeschafft. Alle Bewohnerzimmer dieses Bereiches sind nun barrierefrei zu erreichen. Ebenso können die Bewohner andere Wohnbereiche leichter aufsuchen.

II.3. Qualitätsempfehlungen

[Hier können Empfehlungen in einzelnen Qualitätsbereichen ausgesprochen werden, die aus Sicht der FQA zur weiteren Optimierung der Qualitätsentwicklung von der Einrichtung berücksichtigt werden können, jedoch nicht müssen. Es kann sich dabei nur um Sachverhalte handeln, bei denen die Anforderungen des Gesetzes erfüllt sind, die also keinen Mangel darstellen.]

- Bei der Durchsicht der Fortbildungsplanung des Jahres 2019 waren, wie bereits in 2018, neben der Durchführung der turnusmäßig erforderlichen Pflichtfortbildungen, für die Pflegemitarbeiter nahezu ausschließlich innerbetrieblich durchgeführte Schulungen zu den Expertenstandards ersichtlich.

Die Altenpflege stellt hohe fachliche Ansprüche, da sich altenpflegerisches und gerontologisches Wissen kontinuierlich weiter entwickelt. Erneut anzuraten wäre daher, neben innerbetrieblichen Schulungen, auch externe Fortbildungen bedarfsgerecht, schwerpunktspezifisch und breitgefächert anzubieten mit dem Ziel, Wissen zu erweitern oder zu aktualisieren.
- Am Tag der Begehung war auf keinem der Wohnbereiche ein aktueller Speiseplan ausgehängt. Der Betreuungsplan im Erdgeschoss war ebenfalls nicht aktuell, auch der Hinweis auf die nächste Kinovorstellung war bereits veraltet. Zur Orientierung der Bewohner ist dringend zu empfehlen, die ausgehängten Hinweise, Veranstaltungen und Pläne stets tagesaktuell zu halten.
- Eine Stelle der zusätzlichen Betreuungskräfte ist derzeit nicht belegt. Um eine angemessene Betreuung der Bewohner sicherzustellen, wird dringend eine baldmöglichste Neubesetzung angeraten.

- Zusätzliche Betreuungskräfte dürfen nach §15 Abs. 2 AVPfleWoqG nur in enger Kooperation und fachlicher Absprache mit der Fachkraft tätig werden. Es wird daher dringend eine fachliche, im Betreuungsteam eingebundene Leitung der sozialen Betreuung angeraten, um eine kontinuierliche Qualität in der Betreuung sicherzustellen.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 S. 1 PflWoqG erfolgt:

III.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität Personal

III.1.1 Sachverhalt:

III.1.1.1 Im eingesehenen Zeitraum März/ April/ Mai lag an mehreren Tagen im Frühdienst (02./03./10./16./17./23./25./30./31. März, 01./05./06./07./08./13./14./19./20./27. April und am 04./05. Mai) und im Spätdienst (02.-08./10./11./16.-29./30./31. März, 02./03./04./05./10.-16./19.-28./30. April und 02./ 03. Mai), die fachliche Verantwortung für die gesamten Bewohner der Einrichtung bei einer einzigen, ausgebildeten Pflegefachkraft.

Im eingesehenen Dienstplanzeitraum wurden zudem häufig die Frühdienste, an denen ausreichen Fachkräfte eingesetzt wurden, mit drei Pflegefachkräften und der Spätdienst an diesem Tag dann mit nur einer Pflegefachkraft besetzt.

III.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.1.3 Beratung:

III.1.3.1 Betreuende (behandlungspflegerische) Tätigkeiten dürfen nur unter angemessener Beteiligung von Pflegefachkräften wahrgenommen werden. Dies erscheint hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten und der Bewohnerstruktur durch die Anwesenheit von nur 1 Pflegefachkraft nicht gewährleistet.

Es sollte bei der Schichtplanung auf eine ausgeglichene Verteilung der Fachkräfte geachtet werden.

III.1. Qualitätsbereich: Angemessenes Qualitätsmanagement

III.2.1 Sachverhalt:

III.2.1.1 Im kleinen Gemeinschaftsraum im EG, in zwei Wohnertoiletten auf den Gang im UG und im EG, sowie im Bewohnerbad im 2. OG fehlen die Rufanlagen.

III.2.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

III.2.3 Beratung:

III.2.3.1 Wohn-Schlaf-Räume, Sanitärräume, Therapieräume und Gemeinschaftsräume, die von pflegebedürftigen Menschen genutzt werden, müssen jeweils mit einer geeigneten Rufanlage ausgestattet sein.

Die Einrichtung hat sicherzustellen, dass die erforderlichen Rufanlagen angeschlossen und installiert sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeiten der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt:

VI.1. Qualitätsbereich: Angemessene Qualität Personal

VI.1.1 Sachverhalt:

VI.1.1.1 Die gesetzlich geforderte Fachkraftquote von 50% wird von der Einrichtung erneut deutlich unterschritten.

VI.1.2 Der Träger ist kraft Gesetzes verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG).

VI.1.3 Beratung:

VI.1.3.1 Es wird erneut dringend geraten, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl, mit der für die von Ihnen zu leistenden Tätigkeiten erforderlichen, persönlichen und fachlichen Eignung zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner vorhanden sind.

Die Einrichtung hat sich aufgrund dessen erneut einen freiwilligen Aufnahmestopp auferlegt.

Die Fachkraftquote ist durch den freiwilligen Aufnahmestopp mit Stand 01.07.2019 auf das gesetzlich geforderte Mindestmaß angestiegen.

V. **Festgestellte erhebliche Mängel**

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 S. 1 des PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt:

Am Tag der Überprüfung wurden in den überprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

VI. **Veröffentlichung des Prüfberichts**

Dieser Prüfbericht kann zur Veröffentlichung verwendet werden. Allerdings weisen wir darauf hin, dass wir selbst die Veröffentlichung auf unserer Internetseite nur vornehmen, weil uns Ihre ausdrückliche Zustimmung dafür vorliegt. Wir haben auch die Möglichkeit eine Gegendarstellung Ihrerseits mit zu veröffentlichen. Dazu benötigen wir dann allerdings eine Ausfertigung der Gegendarstellung in elektronischer Form, wobei uns das unterschriebene Original möglichst zeitgleich auch über den Postweg übermittelt werden muss.

Für die eventuelle Gegendarstellung gilt, dass sie sich dabei dann ausschließlich auf die von der zuständigen Behörde für den Tag der Überprüfung der Einrichtung getroffenen Feststellungen beziehen darf. In ihr kann beispielsweise dargestellt werden, inwieweit seitens der Einrichtung die im Prüfungszeitpunkt festgestellten Mängel mittlerweile abgestellt wurden.

VII. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Tögingerstr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

In Abdruck an:

Überprüfte Einrichtung

Regierung von Oberbayern, ggf. mit Gegendarstellung des Trägers

Überörtlicher Träger der Sozialhilfe

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern

MDK-Bayern - Ressort Pflege

Verband der Privaten Krankenversicherung - Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung e.V.